

TURNVEREIN MUTTENZ

TURNVEREIN MUTTENZ

ABTEILUNGSREGLEMENT ATHLETICS

Gültig ab September 2014

1. ZWECK UND STELLUNG

- 1.1 Die Abteilung fördert und pflegt die Leichtathletikdisziplinen. Sie sorgt für Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Altersstufen unabhängig vom Geschlecht und leistet einen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
- 1.2 Die Leichtathletikabteilung untersteht den Statuten des Turnverein MuttENZ.
- 1.3 Die Abteilung ist dem Schweizerischen Leichtathletikverband angeschlossen.

2. BESTAND

- 2.1 Die Leichtathletikabteilung umfasst die Wettkampfkategorien gemäss WO von Swiss Athletics.
- 2.2 Die Abteilung sucht Gönner und Sponsoren für ihre Anliegen zu gewinnen. Diese werden nicht im Mitgliederbestand sondern separat geführt.
- 2.3 Der Abteilungsvorstand, die Trainerinnen/Trainer sowie die Mitglieder der Kommissionen werden vom Abteilungsvorstand jährlich aufgelistet.
- 2.4 Die Präsenzlisten der Athletinnen/Athleten werden von den Trainerinnen/Trainern geführt. Die Bestandsliste führt ein Mitglied des Vorstandes.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit der Aufnahme in den Turnverein MuttENZ.
- 3.2 Nur Mitglieder der Abteilung haben in der Abteilungsversammlung Stimm- und Wahlrecht (gemäss Statuten TV MuttENZ ab 16. Altersjahr).

4. MUTATIONEN

- 4.1 Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen.
- 4.2 Der Abteilungsvorstand meldet die Mutationen dem Vereinsvorstand zur Behandlung.
- 4.3 Die vom Vereinsvorstand vorgenommenen Mutationen werden an der nächsten Abteilungsversammlung bekanntgegeben.

5. RECHTE UND PFLICHTEN

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung zu wahren, die Statuten zu beachten, Abteilungsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Abteilungsvorstandes zu unterziehen.
- 5.2 Jedes Mitglied kann das Abteilungsreglement auf Anfrage beziehen.
- 5.3 Jugend- und Aktivmitglieder sind an der Abteilungsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, fristgerecht Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens drei Wochen vor der nächsten Abteilungsversammlung einzureichen.
- 5.4 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht erfüllen, können auf Antrag der Abteilungsversammlung an der Generalversammlung vom Turnverein ausgeschlossen werden.

6. ORGANISATION

- 6.1 Das Abteilungsjahr endet mit dem 30. April.
- 6.2 Die Organe der Abteilung sind:
 - a. Abteilungsversammlung
 - b. Abteilungsvorstand
 - c. Abteilungsrat
- 6.3 Übersicht über die Verantwortlichkeiten der einzelnen Organe:

Gesamtturnverein	Legislative
<ul style="list-style-type: none"> • Statuten des Gesamtturnvereins zählen als Basis für die Abteilungen • Änderungen in den Statuten des Gesamtturnverein müssen von den Abteilungen übernommen werden • Einsitz in der Abteilungsversammlung der Abteilungen • Genehmigung des Abteilungsreglements 	
Abteilungsversammlung	Legislative
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlen und Abstimmungen an der Versammlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorstand ○ Anträge ○ Finanzen • Behandlung von Veto-Entscheidungen im Abteilungsrat 	
Abteilungsvorstand	Exekutive
<ul style="list-style-type: none"> • Abteilungsstrategie <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzen und Revision ○ Repräsentation gegenüber Dritten ○ Einberufung von Abteilungsversammlungen • Verantwortungen gegenüber: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gesamtturnverein <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchsetzen von Reglement und Beschlüssen ▪ Bestimmt Vertretung der Abteilung ○ Abteilungsversammlung 	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsitz ▪ Einladen der Mitglieder ▪ Erstellen der Traktanden ▪ Durchsetzen von Beschlüssen ○ Abteilungsrat <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsitz ▪ Bestimmt Ratsmitglieder ▪ Erstellen der Traktanden ▪ Veto-Recht 	
Abteilungsrat	
<ul style="list-style-type: none"> • Ist mitverantwortlich für die lösungsorientierte Umsetzung der strategischen Planung. <ul style="list-style-type: none"> ○ Training ○ Wettkämpfe ○ Helfereinsätze ○ Kommunikation • Ermittelt Ressourcen zur Beseitigung von Missständen/Anliegen <ul style="list-style-type: none"> ○ Identifizierung von Missständen ○ Anliegen werden im Abteilungsrat vorgetragen ○ Prüft Behebung der Missstände/Anliegen ○ Beschliesst das weitere Vorgehen • Umsetzen von Beschlüssen des Abteilungsrats <ul style="list-style-type: none"> ○ Bildet in diesem Sinne Kommissionen ○ Bestimmt eine(n) Verantwortliche(n) 	

6.4 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet vor der Generalversammlung des TV Muttentz, ca. Mitte/Ende September, statt und behandelt folgende Traktanden:

- a. Protokoll der letzten Abteilungsversammlung
- b. Genehmigung der Traktandenliste
- c. Wahl der Stimmenzähler/Wahlpräsident
- d. Mutationen
- e. Präsidialbericht
- f. Kassa- und Revisionsbericht
- g. Anträge
- h. Budget, inkl. Festsetzung des Abteilungsbeitrages
- k. Wahlen
- l. Diverses

Die Einladung an alle Mitglieder hat bis spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung zu erfolgen.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, wenn immer er es als erforderlich erachtet, eine ausserordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

6.5 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst, wobei Präsident/in und Kassier/in speziell gewählt werden müssen.

6.6 Im Falle eines frühzeitig bekannt werdenden Rücktritts eines der Vorstandsmitglieder kann für die Dauer von max. einem Jahr ein neues Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden. Dieses Mitglied kann bei Bedarf vom Vorstand direkt eingesetzt werden.

- 6.7 Der Abteilungsvorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt.
- 6.8 Der Abteilungsvorstand erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Wesentlichen für die Strategie, das Controlling und die Begleitung der Umsetzungen sowie für die finanzielle Führung verantwortlich.
- 6.9 Der Abteilungsvorstand repräsentiert die Abteilung nach aussen.
- 6.10 Der Abteilungsvorstand bereitet die Traktanden für die Abteilungsversammlung sowie für die Sitzungen des Abteilungsrats vor. Zudem leitet ein Mitglied des Vorstandes die Sitzungen des Abteilungsrats.
- 6.11 Der Abteilungsvorstand delegiert eine Vertretung in den Vereinsvorstand und in die Kommissionen des Gesamtturnvereins. Diese kann aus dem Abteilungsvorstand oder dem Abteilungsrat sein.
- 6.12 Der Abteilungsvorstand führt die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung und der Abteilungsversammlung aus. Beschlüsse des Abteilungsrates werden durch diesen ausgeführt und überwacht.
- 6.13 Der Abteilungsvorstand tritt auf Anordnung des/der Abteilungspräsidenten/in zusammen. Die Einladungen haben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Dies so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.
- 6.14 Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.
- 6.15 Veranstaltungen und Wettkämpfe können durch den Abteilungsvorstand bestimmt werden, müssen jedoch im Abteilungsrat abgesegnet werden.
- 6.16 Der Abteilungsvorstand überwacht die Handhabung der Reglemente und allfälliger Pflichtenhefte.
- 6.17 Der Abteilungsvorstand bestimmt die Mitglieder des Abteilungsrats, jedoch kann jedes Mitglied unter Angabe von Gründen eine Einladung beantragen (für sich selber oder für Dritte).
- 6.18 Der Abteilungsrat setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen. Dies sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, ältere Athletinnen und Athleten sowie Personen, die sich in irgendeiner Weise zum Wohle der Abteilung einsetzen. Die Räte werden nicht gewählt und sind nicht limitiert, jedoch ist die Zusammensetzung in angemessenen Rahmen zu halten.
- 6.19 Der Abteilungsrat tagt mehrmals jährlich in sogenannten Workshops. Diese finden in angemessenen Abständen (ca. alle 2-3 Monate) statt. Jeweils am Ende jedes Workshops wird der nächste Termin vereinbart.
- 6.20 Kommissionen innerhalb der Abteilung können durch den Abteilungsrat ernannt und aufgelöst werden.
- 6.21 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Abteilungsvorstand hat ein Veto-Recht. Der/die Abteilungspräsident/in hat den Stichentscheid.

7. FINANZEN

- 7.1 Die Abteilung führt für sich eine geordnete Buchhaltung.
- 7.2 Der/die Kassier/in ist verantwortlich für die materielle Prüfung der eingehenden Rechnungen und begleicht diese zeitgerecht. Einzelbeträge grösser CHF 500.- müssen vom/von der Präsidenten/in der Abteilung visiert und zur Zahlung genehmigt werden. Der/die Präsident/in kann jederzeit die Transparenzmachung aller finanziell relevanten Informationen vom/von der Kassier/in verlangen.
- 7.3 Die Abteilungseinnahmen werden für Aufwendungen innerhalb der Abteilung gemäss Beschluss der Jahresversammlung verwendet.
- 7.4 Ausserhalb des durch die Jahresversammlung genehmigten Jahresbudgets kann der Abteilungsvorstand aufgrund dringlicher Geschäfte Ausgaben tätigen, deren Höhe pro Vereinsjahr 10% des Abteilungsvermögens nicht übersteigen darf. Über dieser Limite liegende Beträge sind an einer ausserordentlichen Abteilungsversammlung genehmigen zu lassen. Generell gilt, dass solche Beschlüsse an der nächsten ordentlichen Jahresversammlung bekanntzugeben sind.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Dieses Abteilungsreglement kann durch Pflichtenhefte ergänzt werden.
- 8.2 Dieses Reglement kann von der Abteilungsversammlung geändert werden. Es bedarf dafür des absoluten Mehrs der Anwesenden.
- 8.3 Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Generalversammlung des Turnverein MuttENZ beschlossen werden.

Im Übrigen gelten die Statuten des Turnverein MuttENZ.

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung und den Vereinsvorstand des Turnverein MuttENZ in Kraft. (Abteilungsversammlung 2014)

MuttENZ, xx.xx.xxxx

ABTEILUNG ATHLETICS
Abteilungspräsident

TURNVEREIN MUTTENZ
Präsident

.....
Jürg Stocker

.....
Karl Flubacher